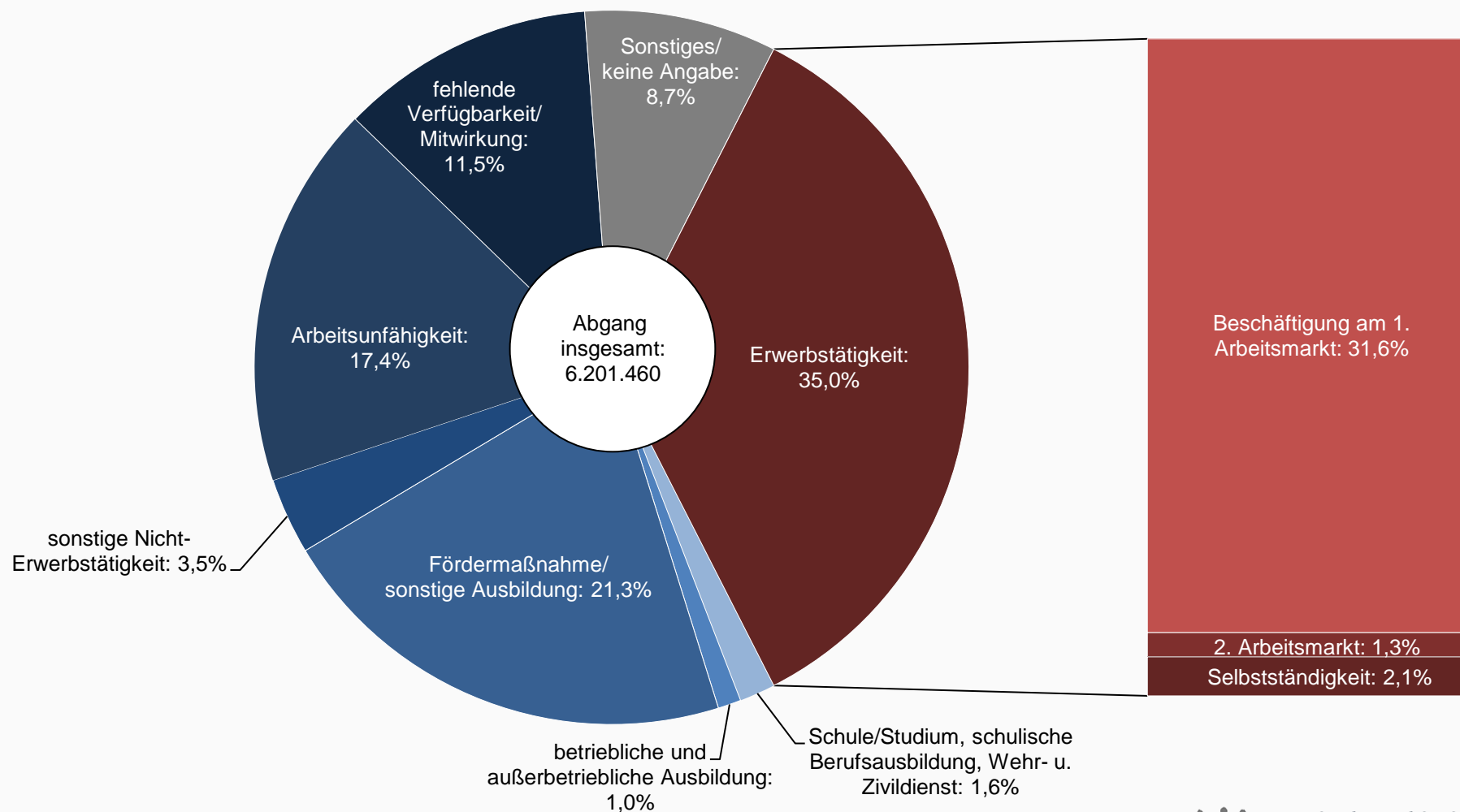


■ **Abgang aus Arbeitslosigkeit nach Abgangsgründen 2021**
in % des Abgangs insgesamt



Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2022), Arbeitslose nach Rechtskreisen (Jahreszahlen)

Abgang aus Arbeitslosigkeit nach Abgangsgründen 2021

Die teilweise nur geringen Veränderungen der Zahl der (registrierten) Arbeitslosen von Jahr zu Jahr könnten den Eindruck erwecken, dass es sich bei den Arbeitslosen um eine feste Gruppe von Personen handelt. Tatsächlich ist jedoch für den Arbeitsmarkt eine hohe Dynamik charakteristisch – es kommt zu Zu- und Abgängen in und aus Erwerbstätigkeit und ebenfalls zu Zu- und Abgängen in und aus Arbeitslosigkeit. So wurden im Jahr 2021 bei einem jahresdurchschnittlichen Bestand von knapp 2,6 Mio. Arbeitslosen (vgl. [Abbildung IV.33](#)) etwa 6,2 Mio. Abgänge aus und 5,8 Mio. Zugänge in Arbeitslosigkeit festgestellt (vgl. [Abbildung IV.47](#)). Denjenigen, die bereits langfristig arbeitslos sind, müssen also nicht nur jene hinzugerechnet werden, die sich neu arbeitslos gemeldet haben. Zugleich sind jene abzuziehen, die ihre Arbeitslosigkeit beendet haben. Eine hohe Zahl von Abgängen aus Arbeitslosigkeit führt jedoch nicht zwangsläufig zu einem sinkenden Bestand von Arbeitslosen im Jahresdurchschnitt. Dies gilt nur, wenn die Abgänge höher sind als die Zugänge (vgl. zum Verlauf der Abgänge seit 2005 [Abbildung IV.79](#)).

Unterscheidet man nach den Arten bzw. Gründen der Abgänge, so zeigt sich ein überraschendes Bild. Lediglich 31,6 % überwinden ihre Arbeitslosigkeit durch einen Übergang in eine Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt. Rechnet man noch die Übergänge in eine Beschäftigung auf dem zweiten Arbeitsmarkt und in eine selbstständige Tätigkeit hinzu, dann sind es mit 35 % etwas mehr als ein Drittel aller Abgänge, die in Erwerbstätigkeit münden.

Von großer Bedeutung sind mit etwa 29 % zudem die Abgänge in die Nicht-Erwerbstätigkeit, dazu zählen vor allem Arbeitsunfähigkeit oder auch die „Entfernung“ aus der Statistik wegen fehlender Verfügbarkeit und Mitwirkung. Hierbei handelt es sich somit zumindest teilweise um nur vorübergehende Austritte aus Arbeitslosigkeit. Mit ca. 24 % schlagen die Abgänge in unterschiedliche Bildungs- und arbeitsmarktpolitische Fördermaßnahmen sowie Ausbildung zu Buche. Insbesondere nach arbeitsmarktpolitischen Fördermaßnahmen ist im Anschluss von einer Rückkehr in Arbeitslosigkeit auszugehen. So erfolgten im Jahr 2021 etwa 21 % der Zugänge aus Fördermaßnahmen oder sonstigen Ausbildungen, etwa 18 % aus Arbeitsunfähigkeit und ca. 10 % der Zugänge waren zuvor aufgrund fehlender Verfügbarkeit/ Mitwirkung nicht als arbeitslos registriert (vgl. [Abbildung IV.47](#)).

Besonders schlechte Wiedereingliederungschancen in ein Beschäftigungsverhältnis auf dem ersten Arbeitsmarkt haben Arbeitslose, die sich im Rechtskreis des SGB II befinden und – soweit ein Leistungsanspruch besteht – Arbeitslosengeld II beziehen. Nur 17 % dieser Personengruppe gelang es im Jahr 2021 aus der Arbeitslosigkeit in ein reguläres Beschäftigungsverhältnis zu wechseln. Bei 36,5 % hingegen vollzieht sich der Abgang in die Nicht-Erwerbstätigkeit (vgl. [Abbildung IV.51](#)).

Aber auch dann, wenn die Arbeitslosigkeit durch eine Wiedereingliederung in das Erwerbsleben beendet wird, ist dies nicht gleichzusetzen mit einer dauerhaften Reintegration. Arbeitslosigkeit – insbesondere Langzeitarbeitslosigkeit (vgl. [Abbildung IV.43](#)) – bedeutet einen tiefen Einschnitt in die Erwerbsbiografie, der selbst bei erfolgter Beschäftigungsaufnahme nachwirken und Anlass für erneute Arbeitslosigkeit sein kann. Häufig sind es die zuletzt eingestellten Arbeitnehmer*innen, die als erste wieder entlassen werden.

Da Arbeitslose oft nur befristete Arbeitsverträge erhalten, haben sie von vornherein geringere Chancen, in eine dauerhafte Beschäftigung übernommen zu werden. Auch die Teilnahme an arbeitsmarktpolitischen Fördermaßnahmen oder die Zahlung von Eingliederungszuschüssen an die Betriebe führen nur für einen Teil der Betroffenen zu stabiler Beschäftigung. Für manche Arbeitslose lösen sich Teilnahme an Maßnahmen, Phasen der Beschäftigung und erneute Arbeitslosigkeit ab („Mehrfacharbeitslosigkeit“).

Arbeitslosigkeit

Es gibt verschiedene Methoden um Arbeitslosigkeit zu definieren und zu messen. In Deutschland gelten nach der rechtlichen Definition (§ 16 SGB III) jene Personen als arbeitslos, die bei der Arbeitsagentur als „arbeitslos“ gemeldet sind, die hinsichtlich ihres Lebensalters und Gesundheitszustandes arbeitsfähig sind, dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und bereit sind, zumutbare Arbeit anzunehmen. Personen, die sich nicht melden, aber dennoch eine Arbeit aufnehmen möchten, bilden die sog. Stille Reserve und bleiben bei den Arbeitslosenzahlen unberücksichtigt (vgl. [Abbildung IV.34](#)).

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen der Arbeitslosenstatistik der Bundesagentur für Arbeit, sie werden in Form der Vollerhebung aus den Geschäftsdaten sowohl der Arbeitsagenturen (SGB III) als auch der Jobcenter (SGB II: zugelassene kommunale Träger und gemeinsame Einrichtungen) gewonnen.